

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1977/3/30 1Ob524/77, 5Ob597/78, 3Ob663/78, 3Ob100/86, 5Ob98/94, 3Ob231/00t, 1Ob166/02x, 3Ob17

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.03.1977

Norm

ABGB §364c C2

ABGB §830 B5

Rechtssatz

An der Rechtsansicht, daß auch jenem Miteigentümer, dessen Miteigentumsanteil mit einem Belastungsverbot und Veräußerungsverbot belastet ist, der Anspruch auf Zivilteilung der Liegenschaft zusteht (SZ 35/104) ist festzuhalten, weil das Belastungsverbot und Veräußerungsverbot vom Erwerber der Liegenschaft, auch wenn er nicht dem Personenkreis des § 364 c ABGB angehört, zu übernehmen ist.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 524/77

Entscheidungstext OGH 30.03.1977 1 Ob 524/77

Veröff: SZ 50/49 = MietSlg 29071

- 5 Ob 597/78

Entscheidungstext OGH 27.06.1978 5 Ob 597/78

- 3 Ob 663/78

Entscheidungstext OGH 17.10.1978 3 Ob 663/78

nur: An der Rechtsansicht, daß auch jenem Miteigentümer, dessen Miteigentumsanteil mit einem Belastungsverbot und Veräußerungsverbot belastet ist, der Anspruch auf Zivilteilung der Liegenschaft zusteht (SZ 35/104) ist festzuhalten. (T1)

- 3 Ob 100/86

Entscheidungstext OGH 10.01.1988 3 Ob 100/86

Teilweise gegenteilig; nur T1; Beisatz: Die Ansicht das Belastungsverbot und Veräußerungsverbot sei vom Erwerber der Liegenschaft, auch wenn er nicht dem Personenkreis des § 364 c ABGB angehört, zu übernehmen, steht im Widerspruch zu § 364 c Satz 1 ABGB. (T2)

- 5 Ob 98/94

Entscheidungstext OGH 08.11.1994 5 Ob 98/94

nur T1

- 3 Ob 231/00t

Entscheidungstext OGH 25.04.2001 3 Ob 231/00t

Teilweise gegenteilig; nur T1; Beis wie T2; Veröff: SZ 74/73

- 1 Ob 166/02x

Entscheidungstext OGH 29.04.2003 1 Ob 166/02x

Vgl auch; Beisatz: Die Verbücherung des Veräußerungsverbots und Belastungsverbots ist auch an Miteigentumsanteilen zulässig. (T3)

- 3 Ob 178/03b

Entscheidungstext OGH 26.09.2003 3 Ob 178/03b

Teilweise gegenteilig; Beisatz: Jedenfalls für den Fall, dass nicht der bisherige Eigentümer des mit dem Verbots belasteten Anteils die gesamte Sache in der Zwangsversteigerung ersteht, ist das Belastungs- und Veräußerungsverbot vom Erwerber nicht zu übernehmen beziehungsweise ihm gegenüber unwirksam. Daran hat auch die EO-Novelle 2000 nichts geändert. (T4)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1977:RS0010786

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

11.04.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at